Befreiung vom Bankgeheimnis

Von der leistungsnachfragenden Person ist für jedes Konto, jedes Depot oder jeden Vertrag eine Befreiungserklärung abzugeben.

Name, Vorname der leistungsnachfragenden Person		Geboren am	1	
Anschrift (Straße	, PLZ, Wohnort)			
Als berechtigte Person gibt die Erklärung ab: Herr/Frau (Vorname, Name)		Verwandtschaftsverhältnis zur leistungsnachfragenden Person		
meine Einkom Angaben zu m 60, 66 SBG I (Strafgesetzbu	imens- und Vermöge nachen habe. Von der Mitwirkungspflichtei ich (Betrug) habe ich	nsverhältn n nachsteh n und Folge Kenntnis	etzbuch – Allgemeiner T iisse wahrheitsgemäße u end abgedruckten Bestii en fehlender Mitwirkung genommen. Mir ist bewu Verfolgung wegen Betru	und vollständige mmungen des §§) und des § 263 usst, dass unrichtige
Ich unterhalte	Art des Kontos/der	Anlage	Kontonummer/ Vertragsnummer	Aktueller Betrag €
	ein Girokonto		Vertrugshammer	
	ein Sparkonto			
	ein Postsparkonto			
	ein Bausparvertrag			
	ein Wertpapierdepot			
	sonstiges Vermögen			
Bezeichnung ur ge geführt werd		s / der Inst	itute, bei denen das Konto	/ die Konten / Verträ-
Als Beweismittel lege ich vor:		 □ vom Girokonto on Kopie die Kontoauszüge der letzten vier Monate vor der Antragstellung □ in Kopie den entsprechenden Vertrag bzw. sonstige Vermögensnachweise 		
schutzrechtliche ber den letzten	en Bestimmungen dem	Kreis Lippe Kontobeweg	egebene Institut unter Befre , Fachgebiet 3.4, 32754 De gungen für jedes dort gefüh	tmold, Auskünfte ü-
Unterschrift Kontoinhaber(in)		Unterschrift Angehörige(r) im Auftrag:		
Ort, Datum		Unterschrift Betreuer(in), Bevollmächtigte® - mit beigefügter Urkunde bzw. Vollmacht		

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch I (SGB) - Allgemeiner Teil -Vom 11.

Dezember 1975 (BGBI. I S. 3015) in der derzeit geltenden Fassung

Dritter Abschnitt; Dritter Titel: - -Mitwirkung des Leistungsberechtigten-

§ 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 - 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
 - **2.** Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
 - 3. Beweismittel zu bezeichnen und **auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen** oder ihrer **Vorlage** zuzustimmen.
- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seinen Mitwirkungspflichten nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstehung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der **Versuch** ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 StGB sowie die §§ 247 und 248 a StGB gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 **Abs. 1 Nr. 2** StGB).